

**Verordnung für das Naturschutzgebiet
"Kaolingrube Ortenberg" vom 07.02.2005**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird - nachdem den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde - im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das durch den Klebsandabbau entstandene Gelände östlich von Ortenberg wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet "Kaolingrube Ortenberg" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 2, Flurstücke 43 und 44 der Gemarkung Ortenberg der Stadt Ortenberg. Es hat eine Größe von 3,25 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1.500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das im Naturraum Büdinger Wald durch den Klebsandabbau entstandene Gelände mit trockenen bis nassen und sehr mageren Standorten sowie einem Flachwasserteich und mehreren Tümpeln als Lebensraum für seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gesellschaften, insbesondere aber die Vorkommen der Gelbbauchunke, zu erhalten und zu entwickeln und langfristig zu sichern. Schutz- und Pflegeziel ist die Bewahrung des offenen, nahezu gehölzfreien Charakters der Grubensohle.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ih-

ren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Grünland umzubrechen oder die Nutzung der Flächen als Grünland zu ändern;
12. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
13. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
14. Hunde laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Wildäcker, Kirrungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die bei In-Kraft-Treten der Verordnung ausgeübte land- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft;
2. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Maßnahmen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen; sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
5. Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht; diese sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
6. Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragter zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
7. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehre dient und die Maßnahme dem Schutzziel nicht zuwiderläuft;
8. die Ausübung der Jagd unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 Hessisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 16 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b Hessisches Naturschutzgesetz zugelassen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6

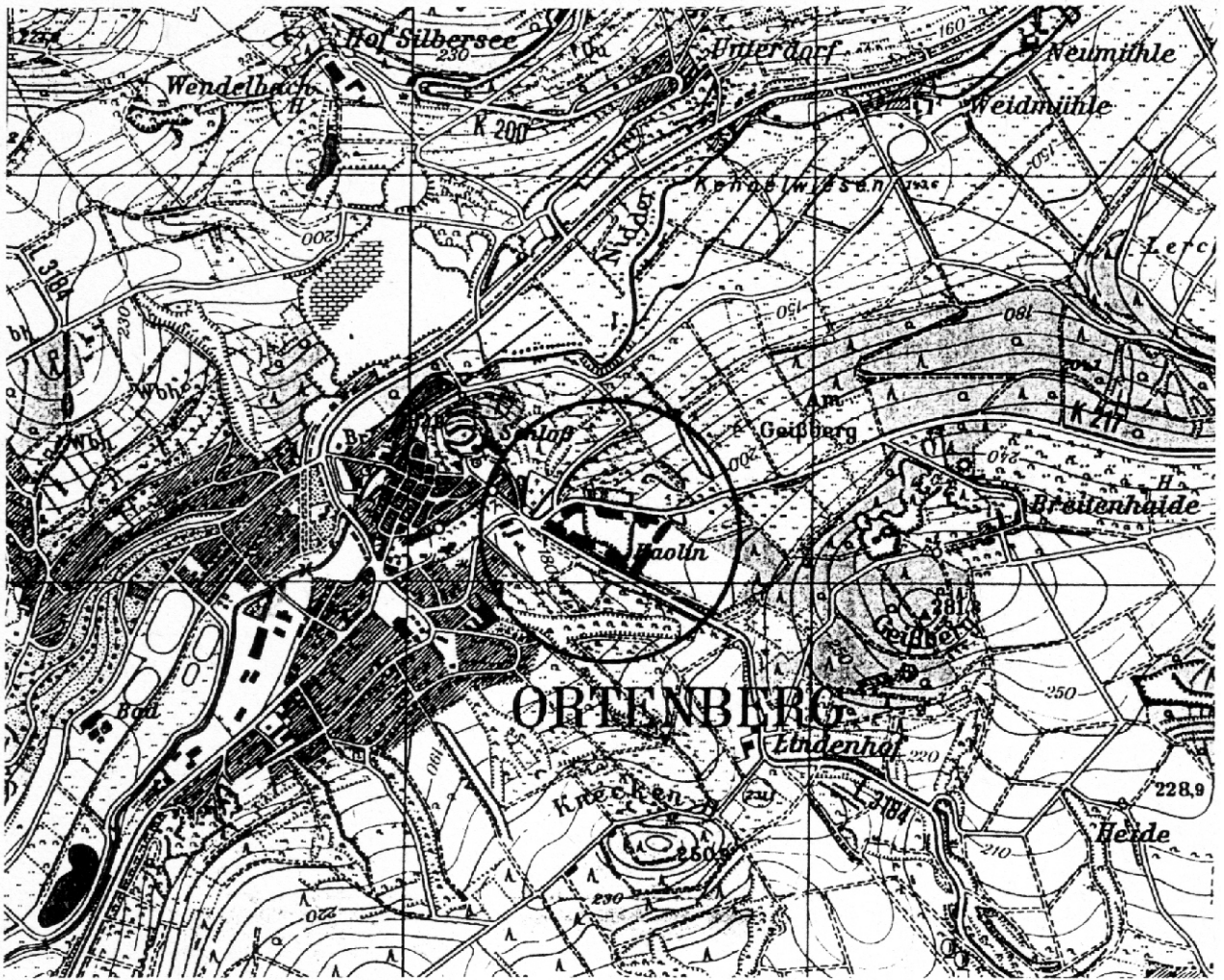
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Friedberg, den 07.02.2005

Wetteraukreis
Der Kreisausschuss

Rolf Gnadt
Landrat

Bertram Huke
Erster Kreisbeigeordneter

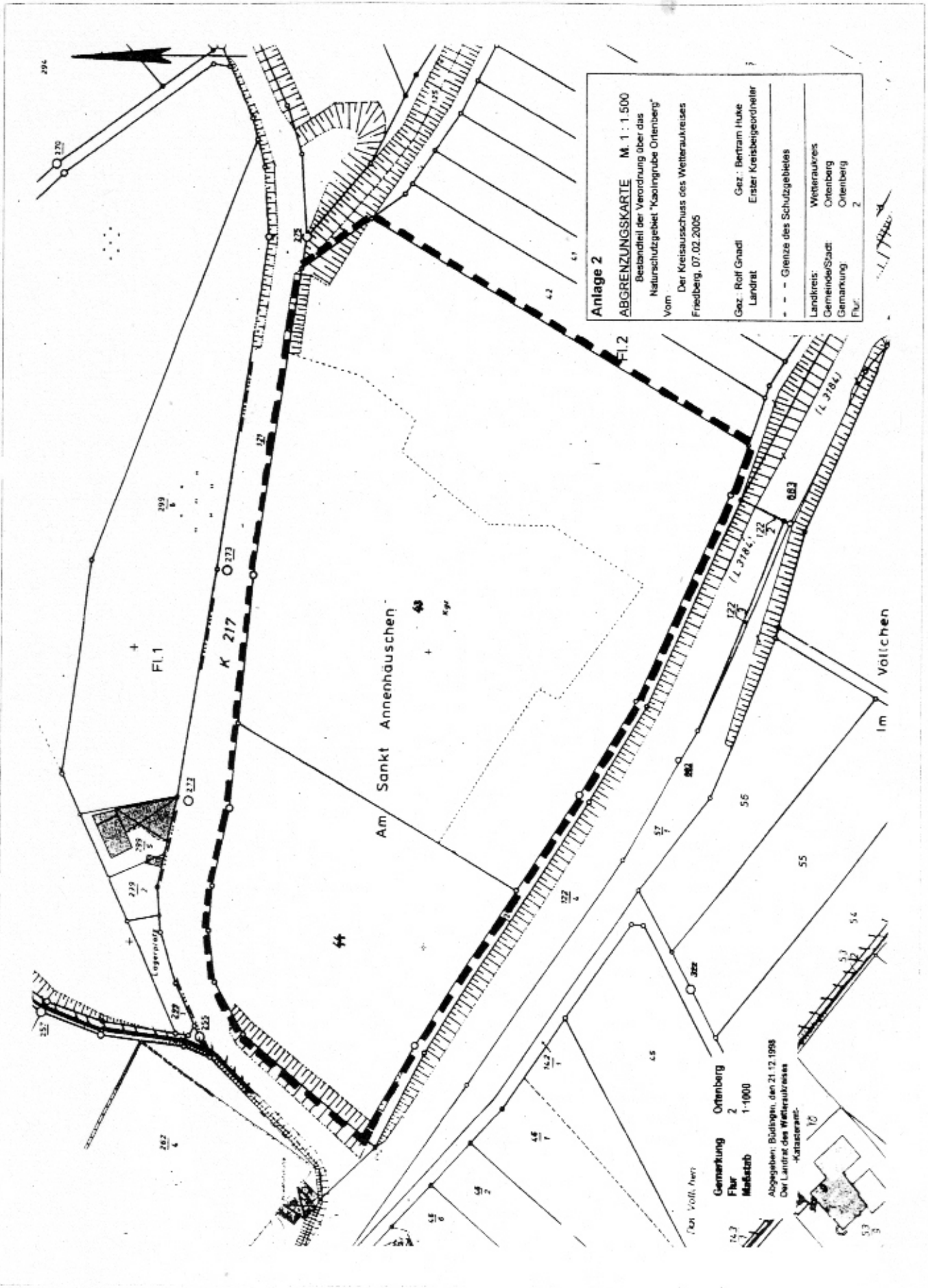


Anlage 1

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25.000 (TK 5620)

Mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes vervielfältigt. Vervielfältigungsnummer 2000-1-54

Übersichtskarte



Anlage 2
ABGRENZUNGSKARTE M 1 : 1.500
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet "Kaoingrube Ortenberg"
 Vom
 Der Kreisrat des Wetteraukreises
 Friedberg, 07.02.2005

Gez. Rolf Graßl	Gez. Bertram Huke
Landrat	Erster Kreisbeigeordneter
- - - Grenze des Schutzgebietes	
Landkreis:	Wetteraukreis
Gemeinde/Stadt:	Ortenberg
Gemarkung:	Ortenberg
Flur:	2

von Volchen
 Gemarkung Ortenberg
 Flur 2
 Maßstab 1:1000
 Abgegeben: Büdingen, den 21.12.1998
 Der Landrat des Wetteraukreises
 -Katasteramt-